

# ZH\_OBERGERICHT SB240091 vom 11. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240091](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240091)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240091 du 11 octobre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240091 del 11 ottobre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, vom 9. Juni 2023 wurde der Beschuldigte entsprechend dem eingangs wiedergegebenen Dispositiv vom Vorwurf der Diskriminierung durch Verbreiten von Ideologien im Sinne von Art. 261bis Abs. 2 StGB freigesprochen. Weiter wurde über die Kosten- und Entschädigungsfolgen befunden (Urk. 48 bzw. 51 S. 15), wobei die Höhe der Entschädigung der erbetenen Verteidigung mit separatem Urteil vom 9. Januar 2024 (Nachtragsurteil zum Urteil vom 9. Juni 2024) geregelt wurde (Urk. 45).

#### E. 1.1

Gemäss Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz bei Fällung eines neuen Entscheids auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird.

#### E. 1.2

Nachdem der Beschuldigte schuldig zu sprechen ist, sind ihm folglich die Kosten sowohl des Vorverfahrens als auch des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen. Für Ersteres beläuft sich die Gebühr gemäss Kostenblatt der Staatsanwaltschaft auf Fr. 1'800.– (Urk. 18). Für Letzteres erweist sich in Anwendung von Art. 424 StPO i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG die Festsetzung einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.– als angemessen.

- 21 - 2. Zweitinstanzliches Verfahren

#### E. 1.3

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des jeweiligen Verschuldens (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1), wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gilt. Das Gericht trägt bei der Wahl der Strafart neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; 134 IV 82 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_855/2023 vom 15. Juli 2024 E. 2.2.2). Dabei berücksichtigt es, dass

- 17 - bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 82 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_855/2023 vom 15. Juli

2024 E. 2.2.2). 2. Strafzumessung

## **E. 2**

Mit Eingabe vom 21. Juni 2023 meldete die Staatsanwaltschaft fristgerecht die Berufung an (Urk. 43). Das begründete Urteil ging der Staatsanwaltschaft am 30. Januar 2024 zu (Urk. 49), woraufhin sie gleichentags die Berufungserklärung erstattete (Urk. 52). Anschliessend wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um die Anschlussberufung zu erklären oder einen Antrag auf Nichteintreten der Berufung zu stellen. Der Beschuldigte wurde sodann aufgefordert, das Datenerfassungsblatt sowie weitere Unterlagen zu seinem Einkommen einzureichen (Urk. 55). Mit Eingabe vom 14. März 2024 liess der Beschuldigte den Verzicht auf Anschlussberufung mitteilen und mangels Aktenkenntnis einen Nichteintretensantrag betref-

- 4 - fend fehlende Rechtzeitigkeit der vorerwähnten Berufungserklärung stellen (Urk. 57).

### **E. 2.1**

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre mit der Berufungserklärung gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2). Ausnahmen von der allgemeinen Kostenregelung von Art. 428 Abs. 1 StPO sieht Art. 428 Abs. 2 StPO für die Fälle vor, dass die Voraussetzung für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wurde.

### **E. 2.2**

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

### **E. 2.3**

Nachdem die Berufung der Staatsanwaltschaft vollumfänglich gutzuheissen und der Beschuldigte schuldig zu sprechen ist, sind diesem infolge Unterliegens auch die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. 3. Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten für das erst- und zweitinstanzliche Gerichtsverfahren weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario), sodass sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen. Es wird beschlossen:

#### **E. 2.3.1**

In objektiver Hinsicht fällt in Betracht, dass der Beschuldigte während rund 2 ½ Jahren eine strafbare Ideologie auf seiner Webseite zur Verfügung stellte und damit verbreitete, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich um umfangreiches Material handelte, welcher grosse Umfang geeignet erscheint, die Zuherschaft zusätzlich zu beeinflussen. Hinzu kommt, dass die Videos während mehrerer Stunden das antisemitische Narrativ einer "jüdischen Weltverschwörung" kolportieren, was insbesondere in deren Gesamtheit zu einer massiven Herabsetzung der Juden in ihrer Menschenwürde führt. Nicht unbesehen bleiben kann sodann, dass der Beschuldigte die Videos, welche unter anderem behaupten, Ziel der Chasaren sei eine erhebliche Reduktion der Weltbevölkerung, wofür sie unter anderem Impfungen nützten, und sie bereits Millionen von Menschen getötet hätten, in einer Zeit

ver-

- 18 - breitete, in welcher die Covid-19-Pandemie gerade erst ihren Lauf nahm und in der Bevölkerung durchaus eine gewisse Verunsicherung herrschte. Insgesamt betrachtet wiegt das objektive Tatverschulden aufgrund der – wovon zu Gunsten des Beschuldigten auszugehen ist – doch sehr begrenzten Zahl der Besucher der Homepage und des damit betroffenen potentiellen Adressatenkreises und mit Blick auf andere denkbare Fälle noch leicht.

### **E. 2.3.2**

In subjektiver Hinsicht ist zu erwägen, dass der Beschuldigte lediglich eventualvorsätzlich handelte, was sich strafmindernd auswirkt. In diesem Zusammenhang gilt es zwar zu beachten, dass er die Videos aus einer vermeintlich aufklärenden Motivation heraus und nicht etwa aufgrund eines erkennbaren Hasses gegenüber der jüdischen Gesellschaft auf seiner Webseite hoch lud, was das objektive Verschulden im Weiteren jedoch nicht wesentlich zu reduzieren vermag.

### **E. 2.3.3**

Nach all dem Gesagten ist insgesamt von einem leichten Verschulden auszugehen, sodass sich im Ergebnis eine Einsatzstrafe von 80 Tagessätzen rechtfertigt.

## **E. 2.4**

Täterkomponente

### **E. 2.4.1**

Der Beschuldigte ist in Zürich geboren, in E.\_\_\_\_\_ aufgewachsen und gelernter Bäcker. Er ist verheiratet und Vater von vier Kindern, wobei sich das jüngste Kind im unterstützungspflichtigen Alter befindet (Urk. 5 S. 16; Prot. I S. 9). Der Beschuldigte lebt mit seiner Partnerin und den drei jüngsten Kindern zusammen. Der Beschuldigte weist kein Vermögen auf und hat Schulden von rund Fr. 500'000.– (Prot. I S. 9 f.). Er ist nicht vorbestraft (Urk. 54; Urk. 62A). Zu den vom Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung gemachten Ergänzungen bzw. Korrekturen bezüglich seiner finanziellen Verhältnisse, ist auf die vorstehende Erwägung zu verweisen (vgl. vorne Ziff. II./2.3). Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhält-

- 19 - nisse des Beschuldigten und sein Vorleben erweisen sich als strafzumessungsneutral.

### **E. 2.4.2**

Der Beschuldigte lässt weder Einsicht noch Reue erkennen (Prot. I S. 24; Prot. II S. 15 f., 27), weshalb sich sein Nachtatverhalten nicht strafmindernd auswirkt.

### **E. 2.4.3**

Über die vom Beschuldigten auf seiner Homepage verbreiteten Inhalte wurde wiederholt in den Medien berichtet, wobei er teilweise auch namentlich genannt wurde. Im aktenkundigen Zeitungsartikel des F.\_\_\_\_\_ vom tt.mm.2021 wurde grundsätzlich sachneutral berichtet und der Beschuldigte konnte auch seinen Standpunkt darlegen, wobei die Frage eines allfällig strafbaren Verhaltens angeschnitten wurde (Urk. 10). Der Beschuldigte wurde eigenen Angaben zufolge aufgrund der medialen Berichterstattung öffentlich angefeindet (Urk. 5 S. 2; Prot. I S. 23; Prot. II S. 6, 27). Eine mediale

Vorverurteilung dürfte in einem gewissen Masse vorhanden sein, wobei noch von einer insgesamt eher geringen Schwere auszugehen ist. In Anbetracht dessen rechtfertigt sich eine merkliche Strafminde- rung, weshalb die Strafe auf 60 Tagessätze zu reduzieren ist. Der Beschuldigte hat es im Übrigen unterlassen, eine weitergehende mediale Vorverurteilung darzutun, wozu er nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch verpflichtet wäre, wenn er eine über das genannte Mass hinausgehende für ihn nachteilige Medienbelas- tung geltend macht und strafmindernd berücksichtigt haben will (Urteile des Bun- desgerichtes 6B\_1193/2020 vom 13. Oktober 2021 E. 2.4.2; 6B\_1298/2016 vom 27. April 2017 E. 1.11; 6B\_853/2013 und 6B\_892/2013 vom 20. November 2014 E. 2.4.8).

#### **E. 2.4.4**

Im Ergebnis erweist sich die Ausfällung einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen als angemessen.

#### **E. 2.5**

Tagessatzhöhe

##### **E. 2.5.1**

Der Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Das Gericht bestimmt dessen Höhe nach den persönlichen und wirt- schaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach

- 20 - Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungs- pflichten sowie dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

##### **E. 2.5.2**

In Anbetracht der vorstehend genannten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 50.– festzu- setzen. 3. Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 60 Tages- sätzen zu Fr. 50.– bestrafen.

#### **E. 3**

Die Verteidigung rügte vor Schranken des Berufungsgerichtes sinngemäss eine Verletzung des Fairnessgebotes im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, da für das Berufungsverfahren neuerdings Sonderstaatsanwalt Dr. iur. B. \_\_\_\_\_ die Anklage vertritt und dem ordentlichen Staatsanwalt M.A. HSG C. \_\_\_\_\_, der die Untersu- chung führte und Anklage erhob, der Fall entzogen worden sei, was Fragen bezüg- lich eines politischen Prozesses aufwerfe (Urk. 65 S. 2 und 5). Der Sonderstaats- anwalt führte anlässlich der Berufungsverhandlung diesbezüglich aus, dass er zur Entlastung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland den Fall übernommen habe. Es stehe ihm sodann frei, welche Fälle er übernehme, und das habe nichts mit Politik zu tun (Prot. II S. 26). Daraus ergibt sich, dass in casu der Sonderstaats- anwalt nicht aufgrund der Eigenheiten des vorliegenden Falles, sondern zur Ent- lastung der Strafverfolgungsbehörde eingesetzt wurde. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte auf eine besondere Verfolgung des Beschuldigten durch den Staat bzw. Hinweise für ein unfaires Verfahren, zumal Staatsanwalt M.A. HSG C. \_\_\_\_\_ sowohl das Vorverfahren führte als auch im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren die Anklage vertrat und Sonderstaatsanwalt Dr. iur. B. \_\_\_\_\_ erst auf das Berufungs- verfahren hin den Fall übernommen hat. Dementsprechend erweist sich die Rüge der Verteidigung als unbegründet.

#### **E. 4**

Der Vollzug der Geldstrafe kann unter Gewährung einer Probezeit von 2 Jahren ohne Weiteres aufgeschoben werden. Es handelt sich beim Beschuldigten um einen nicht vorbestraften Ersttäter. Der Schuldspruch und die Aussicht auf den Vollzug der Geldstrafe während der Probezeit dürften eine genügende Warnwirkung auf den Beschuldigten haben, um ihn von weiterer Delinquenz abzuhalten (vgl. Art. 42 Abs. 1 StGB). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Vorverfahren und erstinstanzliches Verfahren

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer Ausführungen zum Sachverhalt die entsprechenden Grundsätze der Beweiswürdigung korrekt wiedergegeben (Urk. 51 S. 5 f.), sodass in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO darauf verwiesen werden kann.

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hat den wesentlichen Inhalt der anklagegegenständlichen Videos sowie die massgeblichen Aussagen des Beschuldigten zutreffend wiedergegeben (Urk. 51 S. 8 ff.), worauf zu verweisen ist (Art. 82 Abs. 4 StPO). Vorbemerkend gilt festzuhalten, dass der Beschuldigte den in der Anklageschrift umschriebenen Inhalt der Videos grundsätzlich nicht bestreitet, sondern sich gegen hergestellten antisemitischen Bezug wehrt (vgl. Urk. 5 S. 7, 9, 11; Prot. I S. 12 ff., 19). Wie die Vorinstanz zutreffend erwog (vgl. Urk. 51 S. 11), wird in den fraglichen Folgen der Serie "Der Untergang der Kabale" die Theorie kolportiert, dass es sich bei den chasarischen Juden um "gefälschte Juden" handelt, die sich aschkenasische Juden nennen (vgl. Urk. 7, Folge 1, ab 06:57; Folge 3, ab 18:20). Die Verteidigung erhob den Einwand, die Anklageschrift enthalte das falsche Zitat "die Einwohner von Khazaria seien allesamt Angehörige des Judentums gewesen" und darüber hinaus seien diese Personen auch nicht "Juden der wahren jüdischen Gesellschaft" gewesen (Urk. 39 S. 3, 6 f.; Urk. 65 S. 4). Es trifft insofern zu, dass in der Serie behauptet wird, die Chasaren hätten ihre Konvertierung zum Judentum nur vorge täuscht, die Verteidigung lässt jedoch ausser Acht, dass dieser These folgend die Chasaren nach aussen hin als Juden aufgetreten sind (Urk. 7 Folge 1, ab 05:50; vgl. auch Folge 4, ab 06:20), womit die gegen die Chasaren erhobenen Vorwürfe im Ergebnis auf die aschkenasischen Juden und somit auch auf die jüdische Gesellschaft zurückfallen. Die in den fraglichen Videos erhobenen Anschuldigungen der Teufelsanbetung, der Kindsmorde und der Eroberung der Weltherrschaft sowie des Verursachens von Naturereignissen oder Seuchen (vgl. Urk. 7, Folge 1, ab 05:00; Folge 14, ab 08:28) werden denn auch in der Weltgeschichte seither typischerweise den Juden gemacht, mithin handelt es sich um klassische antisemiti-

- 12 - sche Narrative. Selbiges gilt auch für die in der Serie gemachten Darstellungen, eine angeblich jüdische Elite, bestehend aus gesellschaftlich, politisch und/oder wirtschaftlich einflussreicher und erfolgreicher chasarischer Juden, wolle die gesamte (nichtjüdische) Weltbevölkerung dezimieren und unterjochen (vgl. Urk. 7, Folge 14, ab 06:00; Folge 17, ab 24:00). Vor diesem Hintergrund vermag der Beschuldigte mit seiner Argumentation, es gehe in den Videos um die Taten einzelner Personen unabhängig ihrer Religion (vgl. Prot. II S. 10, 17, 19), nicht zu überzeugen, weil die Vorwürfe gegenüber sämtlichen "gefälschten" bzw. chasarischen Juden erhoben werden und sich im Endeffekt angesichts des von der Autorenschaft gesponnen Narratives gegen die jüdische Gesellschaft, welche für das gesamte Übel der Welt verantwortlich gemacht wird, richtet. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die "Familie Rothschild" – oder neuerdings George Soros – für ein gängiges antisemitisches Synonym für die vermeintliche jüdische Allmacht

und deren weltweite Beherrschung der Finanzmärkte steht, wie es auch von den Machern der anklagegegenständlichen Serie porträtiert wird. Ebenso beziehen sich die in Episode 4 erwähnten "Protokolle der Weisen von Zion" im Ergebnis auf eine angebliche jüdische Weltverschwörung, da das Endziel der chasarischen Juden die absolute Weltherrschaft und eine neue jüdische Weltordnung sei (vgl. Urk. 7, Folge 4). Schliesslich ist zu erwähnen, dass die Bezeichnung "Chasaren" oder "chasarische Mafia" ein bekanntes Codewort für "Juden" ist (vgl. Antisemitismusbericht 2023, Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund SIG und GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus, S. 8, abrufbar unter: <https://www.gra.ch/wp-content/uploads/2024/03/antisemitismusbericht2023.pdf>). Zusammenfassend wird in den anklagegegenständlichen Episoden der Serie "Der Untergang der Kabale" durch die verklausulierte Bezeichnung "aschkenasischer bzw. chasarischer Jude" zwar eine zusätzliche Ebene geschaffen, dennoch tritt der Antisemitismus angesichts der gewählten typischen Narrative durchaus offen zu Tage.

### **E. 4.3**

Der Beschuldigte hat eigenen Angaben zufolge sämtliche Episoden der Reihe "Der Untergang der Kabale" gesehen (Urk. 4 S. 10; Prot. II S. 13). Die von den Machern der Serie verbreiteten Ansichten teilt der Beschuldigte offenbar, da diese "im Grossen und Ganzen" schon stimmen würden (Urk. 4 F/A 67 S. 7; vgl. auch Prot. II S. 12) bzw. sich vieles leider aus der heutigen Zeit bewahrheitet habe

- 13 - (Prot. I S. 26). Der Beschuldigte brachte in der Untersuchung bzw. vor Vorinstanz indes vor, Kabalen hätten nichts mit Juden zu tun (Prot. I S. 13) bzw. es müsse seines Erachtens zwischen dem Judentum und den Taten der chasarischen Juden bzw. der chasarischen Mafia differenziert werden (vgl. Urk. 5 F/A 37 f. S. 7 f.; Prot. I S. 15). Anlässlich der Berufungsverhandlung wusste der Beschuldigte nicht mehr, was die Kabale ist, und mutmasste, dass damit die Freimaurer oder die Illuminati gemeint seien (Prot. II S. 15). Auffällig ist, dass der Beschuldigte die Fragen zur Erkennbarkeit des den Videos innewohnenden Antisemitismus ausweichend beantwortete und auf konkrete Personen, beispielsweise die Familie Rothschild, verwies, deren behauptetes Tun im Vordergrund stünde (vgl. Urk. 4 S. 9; Prot. I S. 15 ff.; vgl. auch Prot. II S. 10, 19), obwohl die Videos regelmässig pauschalisierend auf eine ganze Bevölkerungsgruppe, die (vordergründig) als chasarische bzw. aschkenasische Juden betitelt wird, Bezug nimmt. Dass der Beschuldigte sich derart unbewusst hinsichtlich der Problematik des Antisemitismus gibt, erscheint wenig glaubhaft, zumal er sich eigenen Angaben zufolge intensiv mit dem Weltgeschehen auseinandersetzte, und ist daher als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Davon abgesehen räumte der Beschuldigte auch ein, dass in der fraglichen Serie keine Unterscheidung zwischen den chasarischen Juden und den Angehörigen der jüdischen Religion erfolgt, sondern diese Differenzierung in einem anderen Film gemacht werde (vgl. Urk. 5 F/A 30 f. S. 6). Soweit die Serie zwischen Juden und chasarischen Juden unterscheidet, erfolgt dies höchstens punktuell und oberflächlich, ohne dass dem Zuschauer in Nachachtung des mehrstündigen Umfangs der Serie diese relevante Unterscheidung deutlich gemacht wird. Auch wenn der Beschuldigte vorbringt, er habe die in der Serie gemachten Aussagen differenziert betrachtet (vgl. Urk. 5 F/A 37 S. 7), muss das nicht für Dritte gelten. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des Gesamtkontextes der achtzehnteiligen Serie, mit welcher erkennbar klassische Ressentiments gegenüber Juden aufbereitet werden, musste der Beschuldigte zumindest damit rechnen, dass die Serie "Der Untergang der Kabale" antisemitischer Natur sein könnte, auch wenn er keine bösen Absichten hegte bzw. zum

Nachdenken anregen wollte (vgl. Urk. 4 F/A 85 S. 10; Prot. I S. 24, 26; Prot. II S. 16, 27). Daran vermag der Einwand des Beschuldigten, er habe auf seiner Webseite einen Disclaimer verwendet, wonach er nicht mit sämtlichen Inhalten

- 14 - einverstanden sei (vgl. Urk. 39 S. 6; Prot. I S. 19, 24; Prot. II S. 12), nichts zu ändern, zumal er damit auch eingesteht, dass er durchaus problematische Inhalte auf seiner Webseite hochgeladen hatte. Schliesslich vermag auch das Argument der Verteidigung, wonach der Beschuldigte kein "Gerichtsprofessor" sei und daher nicht alle Details einer Menschheitsgeschichte überblicken und einordnen könne (Urk. 65 S. 5), nicht zu überzeugen, da der Beschuldigte als ehemaliger Geschäftsführer eines Bäckereiunternehmens über einen gewissen Intellekt verfügt und der Antisemitismus in den fraglichen Videos ohne Weiteres erkennbar war. Im Rahmen der Berufungsverhandlung waren sodann kognitive Einschränkungen des Beschuldigten für das Gericht weder erkennbar noch wurden solche seitens der Verteidigung oder des Beschuldigten geltend gemacht. Dementsprechend ist der angeklagte Sachverhalt sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erstellt. IV. Rechtliche Würdigung 1. Strafbar im Sinne von Art. 261bis Abs. 2 StGB macht sich, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind. Die Frage, ob eine bestimmte Äusserung die Menschenwürde verletzt, bestimmt sich nach deren objektivem Erklärungswert, d.h. danach, wie sie von einem unbefangenen Durchschnittsempfänger nach den Umständen verstanden werden muss (BGE 131 IV 23 E. 2.1). Von Art. 261bis StGB werden rassische, ethnische oder religiöse Gruppen erfasst, wobei das Judentum nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Religion im Sinne dieses Straftatbestandes darstellt (BGE 143 IV 77 E. 2.3; 124 IV 121 E. 2b; 123 IV 202 E. 4c; vgl. auch SCHLEIMINGER METTLER, BSK StGB II, 4. Aufl., 2019, N 18, 20 zu Art. 261bis StGB; zur Frage der Qualifizierung der Juden als Rasse ausführlich NIGGLI, Rassendiskriminierung, 2. Aufl. 2007, N 747 f.). Als Ideologien sind nicht nur geschlossene weltanschauliche Systeme zu verstehen, sondern jede Form einschlägigen Gedankenguts (WOHLERS, Handkommentar StGB,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.